



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

**Jahrgang 2014**

Ausgabetag: **19. September 2014**

**Nummer 14**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte
2. Tagesordnung der Ratssitzung am 25. September 2014

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte**

Gemäß § 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332, ber. S. 386), geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793), darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist, erteilen. Die Geburtstage dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

Im Sinne des § 21 Abs. 1 a des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3458), können Melderegisterauskünfte auf automatisierte verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Nach § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes dürfen Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Meldegesetzes darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Meldebehörde darf diese Auskunft nur nach Einwilligung der Betroffenen erteilen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 35 Abs. 4 des Meldegesetzes an Adressbuchverlage Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen. Die Auskünfte dürfen nur erteilt werden, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.

Das Widerspruchsrecht bzgl. der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, Verwaltungsneubau, in Zimmer 102, 103, 109, Markt 20, 47546 Kalkar, zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

oder im Bürgerbüro, Markt 20, 47546 Kalkar, zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 17.45 Uhr,
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr

eingelegt, bzw. abgegeben werden.

Kalkar, den 1. September 2014

Stadt Kalkar  
Der Bürgermeister

*Gerhard Fonck*

## 2. Tagesordnung der Ratssitzung am 25. September 2014

Am **Donnerstag, dem 25. September 2014, 18.00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses in Kalkar eine Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

### I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragen
  2. Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates der Stadt Kalkar vom 25. Mai 2014
  3. Ersatzwahlen zu den Fachausschüssen des Rates
  4. Ersatzbestellung für den Beirat der Freizeitpark Wisseler See GmbH
  5. Ersatzbestellung für den Gestaltungsbeirat
  6. Genehmigung einer Dienstreise
    - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
  7. Prüfung gemeindlicher Aufgaben durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Kleve
    - Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 28. Mai 1990
  8. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar - Feuerwehrgerätehaus Kalkar-Appeldorn -
    - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
    - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB
    - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  9. Bebauungsplan Nr. 072 - Kurfürstendamm/Teilbereich 1 -
    - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden
    - Beschluss über die Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB jeweils in Verbindung mit § 13 a BauGB
  10. Bebauungsplan Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41 -
    - Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
  11. Bebauungsplan Nr. 023 - Niedermörnter-West -
    - 2. Änderung der Gestaltungssatzung gem. § 86 BauO NW
  12. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 069 - Gewerbegebiet Auf dem Großen Damm -
    - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
    - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Bürger gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
    - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger TÖB gem. § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
  13. Bestellung eines Leiters der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) sowie der stellvertretenden Wehrleitung der Stadt Kalkar
  14. Verbindung zwischen Bahnhofstraße (B 57) und Postweg
    - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 09.09.2014
  15. Einführung der Ehrenamtskarte
    - Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 09.09.2014
  16. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
-

17. Mitteilungen
18. Einwohnerfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

19. Übernahme einer Bürgschaft für die Freizeitpark Wisseler See GmbH gemäß § 87 Abs. 2 GO NRW
  - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
20. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwicklungsgesellschaft Kalkar mbH
21. Komplettsanierung Dreifachsporthalle Kalkar
  - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
22. Elektroarbeiten zur Sanierung der St. Luthard-Grundschule Wissel
  - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW
23. Erwerb von Grundvermögen
24. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
25. Mitteilungen

Kalkar, den 15. September 2014

*Fonck*  
Bürgermeister